



WirtschaftsService

Mirabellplatz 4
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3402

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

Kleingewerbeförderung der Stadt Salzburg (Beschluss des Gemeinderates vom 1.2.2017)

Merkblatt

Ziel der Kleingewerbeförderung

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt produktivitätssteigernde Investitionen von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit der Kleingewerbeförderung. Die Kleingewerbeförderung wird allerdings nur in Verbindung mit dem Wachstumsprogramm für Kleinstbetriebe des Landes Salzburg gewährt.

Ziel der Kleingewerbeförderung ist die Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen von Kleingewerbebetrieben, um dadurch deren Produktivität und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Wer kann die Förderung beantragen?

Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und einschließlich der mittätigen Familienmitglieder nicht mehr als 20 Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) beschäftigen.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Grundsätzlich werden nur Investitionen gefördert. Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % des Förderungswertes des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage der Förderungszusicherung des Landes ausbezahlt.

Nicht gefördert werden:

- Investitionen, die vor Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Salzburger Landesregierung zur Durchführung gelangt sind;
- Investitionen innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsneugründung;
- Ankauf bzw. Ablöse von Geschäftseinrichtungen;
- Investitionen, die stadtpolitischen Zielsetzungen widersprechen
- Laufende Aufwendungen ohne Investitionscharakter (keine Betriebsmittelförderung);
- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- periodisch wiederkehrende Reparaturen.

Förderung von Kraftfahrzeugen:

Eine Förderung für Kraftfahrzeuge kann nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- Lebensmittel-Einzelhandel;
- Personenbeförderung durch Kraftfahrzeuge, konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen;
- Marktfahrer und Markthändler.

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem Förderungswerber im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht. Die Förderbemessungsgrundlage beträgt bei Fahrzeugförderungen max. 20.000,- Euro.

Antragstellung

Förderungsanträge stellen Sie bitte an den

**Magistrat Salzburg
MD/04 - WirtschaftsService
Mirabellplatz 4
5024 Salzburg**

<https://secure.stadt-salzburg.at/egov/Kleingewerbe/formular.aspx?pid=9a2f463b28634a6cb50817adc2889f0f&pn=Bb53444d73d9646c3bac2144ea6f758df>

Detaillierte Auskünfte erhalten sie unter der Telefonnummer (0662-8072/3402). Dem ausgefüllten Antrag ist eine Kopie der Förderungszusicherung des Amtes der Salzburger Landesregierung beizulegen.

Chronologischer Förderungsablauf:

- a) Planung der Investition und der Finanzierung
- b) Antragstellung an das Land Salzburg vor Ausführung der Investition. Nach Erhalt der Förderungszusage des Landes erfolgt die
- c) Antragstellung beim Magistrat Salzburg.
- d) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Förderungsgenehmigung des Landes und nach Besichtigung der getätigten Investition durch den Magistrat Salzburg.

Die Förderung ist zurückzuzahlen,

- wenn der Zuschuss der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt;
- über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.